

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
**Gewerbe**

**Hannes Außerdorfer**

Dolomitenstraße 3  
9900 Lienz  
04852/6633-6611  
bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

BAUR-55/1-2025  
Lienz, 30.09.2025

**Franz Koller, Antrag auf baurechtliche Genehmigung der Aufstockung eines bestehenden Gebäudes für eine Betreiberwohnung und 5 Ferienapartments, Errichtung einer Photovoltaik-Anlage und einer Luftwärmepumpe auf Gst. 1520/4, KG 85102 Kals a. Gr. – baurechtliche Verhandlung;**

## **KUNDMACHUNG**

Franz Koller, Lavanterstraße 60, 9907 Tristach, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Eingabe vom 24.09.2025, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz am 26.09.2025, um die baubehördliche Bewilligung für die Aufstockung eines bestehenden zweigeschoßigen Gebäudes, für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage und einer Luftwärmepumpe auf Gst. 1520/4, KG 85102 Kals a. Gr. im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht. Im Zubau sollen eine Betreiberwohnung und 5 Ferienapartments mit insgesamt 10 Betten untergebracht werden.

Über diese Ansuchen findet gemäß §§ 40 - 44 AVG, 74, 77 und 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. 44/2022, zuletzt geändert mit LGBl. 7/2025, in Verbindung mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 09.11.2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. 124/2018, zuletzt geändert mit LGBl. 10/2024, die mündliche Verhandlung

**am Mittwoch, 22. Oktober 2025**

**mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 14.00 Uhr**

**an Ort und Stelle**

statt.

Nachbarn haben im baurechtlichen Verfahren Parteistellung. Die Parteistellung berechtigt Sie zur Wahrung der in **33 Abs. 3, 4, 5 und 6 TBO 2022** geschützten Interessen. **§ 33 Abs. 7 TBO 2022** ist hingegen nur für den Straßenerhalter relevant.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Nachbarn ihre **Stellung als Partei verlieren**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erheben. Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben. Zu beachten ist dabei, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf.

Wenn es für Sie zweckmäßiger ist, können Sie mit dem Verhandlungsleiter die Zusendung der maßgeblichen Projektunterlagen aber auch per E-Mail telefonisch vereinbaren.

#### Hinweise:

Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Schriftliche Einwendungen müssen bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz eingebracht werden.

Für die Bezirkshauptfrau:

Außerdorfer